



Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen in der Stadt Ratzeburg

Die Stadtvertretung hat am **13.10.2025** die nachstehende „Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen in der Stadt Ratzeburg“ beschlossen.

1. Grundsätzliches

Die Stadt Ratzeburg sieht die in der Stadt tätigen Künstlerinnen/Künstler, kulturellen Vereine, Institutionen und Initiativen als wichtige Träger des kulturellen Lebens an. Sie unterstützt und fördert ihre kulturellen Aktivitäten und die Ausrichtung von Veranstaltungen unter nachstehenden Fördergrundsätzen durch die Gewährung von finanziellen Zuwendungen oder geldwerten Leistungen. Diese Kultur- und Veranstaltungsförderung dient der Schaffung eines vielfältigen und attraktiven Kulturangebots.

Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Es werden Zuwendungen gewährt für künstlerische und kulturelle Vorhaben und für Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die das Kulturangebot in der Stadt Ratzeburg bereichern. Gefördert werden kulturelle Projekte und Veranstaltungen **von öffentlichem Interesse, wie z.B. in den Bereichen:**

- Musik
- Kultur
- bildende Kunst
- darstellende Kunst
- Film und Literatur
- **Gesellschaft**
- **Brauchtum/Tradition**
- **Kulinarik**
- **Sport**

Grundvoraussetzung ist die Ortsbezogenheit des Vorhabens. Eine barrierefreie Ausführung wird erwartet.

2.2. Gewährt werden Zuwendungen als Projektförderung (einmalige Zuwendungen).

2.3. Gefördert werden Vorhaben, die

- a) allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich und
- b) von öffentlichem Interesse sind.

2.4. Nicht gefördert werden

- a) Vorhaben mit denen der Veranstalter Gewinnerzielungsabsichten hat
- b) Anschaffungen, Bauvorhaben etc., ab 150 € zzgl. MwSt.
- c) Vorhaben, bei denen keine realistische Finanzierungsplanung vorliegt
- d) Vorhaben, die als Benefizveranstaltung durchgeführt werden

Nicht förderfähig sind

- a) anteilige Kosten von fest angestelltem Personal
- b) anteilige Kosten von festen Strukturkosten (z.B. dauerhaft anfallende Mietkosten)
- c) Kosten, die bereits vor der Bewilligung angefallen sind und
- d) Unbare Eigenleistungen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen oder andere juristische Personen des privaten Rechts sein, die ein Vorhaben zur Bereicherung des Kultur- oder Veranstaltungsangebots in der Stadt vorweisen.

4. Antragstellung

4.1. Der Antrag ist schriftlich unter Benutzung des bereitgestellten Vordrucks zu stellen. Der Antrag muss alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten (u.a. Kostenplan mit allen Einnahmen und Ausgaben, Projektbeschreibung, Beschreibung des Modellcharakters der Maßnahme) und ist bei der Stadt Ratzeburg einzureichen.

4.2. Anträge auf Kultur- und Veranstaltungsförderung sind frühestmöglich, spätestens jedoch ~~sechs~~ **drei** Wochen vor der Veranstaltung einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

5. Gewährung der Mittel

Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch als Fehlbedarfsfinanzierung (Teilfinanzierung) für maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 20 % des Jahresbudgets, gewährt. Die Auszahlung erfolgt nur nach Durchführung der wie im Antrag beschriebenen Veranstaltung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Bereits bewilligte Veranstaltungen bleiben unberührt.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen in der Stadt Ratzeburg vom 19.12.2022 außer Kraft.

Ratzeburg,
Der Bürgermeister

(Eckhard Graf)